

Kleine Anfrage

des Abg. Hagen Kluck FDP/DVP

und

Antwort

des Innenministeriums

Unechte Teilortswahl

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Gemeinden in Baden-Württemberg wurde bei der letzten Kommunalwahl die unechte Teilortswahl durchgeführt, und in wie vielen Gemeinden wird sie am 24. Oktober 1999 durchgeführt?
2. Wie viele Gemeinden haben seit der Einführung der unechten Teilortswahl inzwischen diese Art der Wahlgebietsaufteilung wieder aufgehoben und welches waren hierfür die Gründe?
3. Wie oft hat die Hauptsatzung der Gemeinden in Baden-Württemberg mit unechter Teilortswahl für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere bzw. seit 1993 die nächsthöhere Gemeindegruppengröße bestimmt, und wie häufig wurde in der Satzung eine dazwischenliegende Zahl (konkrete Angabe) der Gemeinderäte festgelegt?
4. In wie vielen Gemeinden des Landes mit unechter Teilortswahl hat sich bei der letzten Kommunalwahl aufgrund des Verhältnisausgleichs und des Ausgleichs der Überhangmandate die Zahl der Sitze über die in der Hauptsatzung festgelegte Sitzzahl konkret erhöht?
5. Gibt es signifikante Unterschiede bei der Zahl der ungültigen Stimmen bei Gemeinden mit unechter Teilortswahl im Vergleich zu solchen ohne dieses Verfahren?

10. 02. 99

Kluck FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 2. März 1999 Nr. 2–2206.4/1 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bei den letzten regelmäßigen Gemeinderatswahlen am 12. Juni 1994 fand in 638 Gemeinden unechte Teilortswahl statt. In wie vielen Gemeinden bei den nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahlen am 24. Oktober 1999 die unechte Teilortswahl zur Anwendung kommt, wird vom Statistischen Landesamt erst nach Durchführung dieser Wahlen erhoben.

Zu 2.:

Die unechte Teilortswahl wurde bereits 1853 in das damalige württembergische Gemeindewahlrecht eingeführt und in die erste Fassung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 übernommen. Sie erlangte durch die Gemeindereform besondere Bedeutung. Die unechte Teilortswahl wurde in viele Eingliederungsvereinbarungen aufgenommen, um den eingegliederten, früher selbstständigen Gemeinden eine angemessene Vertretung im Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinden zu gewährleisten.

Nach Abschluss der Gemeindereform kam die unechte Teilortswahl zunächst in 715 Gemeinden zur Anwendung. Damit haben bis zu den regelmäßigen Gemeinderatswahlen am 12. Juni 1994 insgesamt 77 Gemeinden die unechte Teilortswahl aufgehoben. Über die Aufhebung der unechten Teilortswahl entscheiden die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung. Die Gründe für die Aufhebungen sind dem Innenministerium im Einzelnen nicht bekannt. Sie dürften aber in erster Linie in der inzwischen abgeschlossenen Integration der eingegliederten Ortsteile sowie in dem für die Wähler komplizierteren Stimmabgabeverfahren der unechten Teilortswahl liegen, das regelmäßig zu einer höheren Ungültigkeitsquote führt als in Gemeinden ohne unechte Teilortswahl (s. Nummer 5).

Zu 3.:

Bei den regelmäßigen Gemeinderatswahlen am 12. Juni 1994 wurden von den 638 Gemeinden mit unechter Teilortswahl in der Hauptsatzung folgende Sitzzahlen nach § 25 Abs. 2 GemO festgelegt:

Sitzzahl nach	Anzahl der Gemeinden
Regelsitzzahl	326
nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe	26
nächsthöhere Gemeindegrößengruppe	233
dazwischenliegende Zahl	53

Zu 4.:

Bei den regelmäßigen Gemeinderatswahlen am 12. Juni 1994 fand in 616 Gemeinden mit unechter Teilortswahl Verhältniswahl statt. In diesen Gemeinden, in denen 13.034 Sitze vergeben wurden, fielen insgesamt 1.307 Ausgleichssitze (10 %) an.

Zu 5.:

Die Quote der ungültigen Stimmzettel hat sich seit den regelmäßigen Gemeinderatswahlen 1980 wie folgt entwickelt:

Gemeinderatswahl	Ungültige Stimmzettel	
	Gemeinden mit unechter Teilortswahl	Gemeinden ohne unechte Teilortswahl
1980	7,0 %	1,2 %
1984	4,8 %	1,7 %
1989	4,9 %	1,8 %
1994	4,8 %	2,7 %

Damit ist in den Gemeinden mit unechter Teilortswahl regelmäßig eine höhere Ungültigkeitsquote zu verzeichnen als in den Gemeinden ohne unechte Teilortswahl.

Dr. Schäuble
Innenminister